

Amtsblatt für die Stadt Beeskow

25. Jahrgang

Beeskow, den 31.01.2025

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis:

A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow

Seite 1	Inhaltsverzeichnis und Impressum
Seite 2-3	Öffentliche Bekanntmachung Tagesordnung für die Sitzung des Hauptausschusses am 11.02.2025
Seite 4-5	Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Beeskow über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
Seite 6-8	Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Beeskow für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -

Herausgeber:

Stadtverwaltung Beeskow

Der Bürgermeister

Berliner Str. 30

15848 Beeskow

Redaktion:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow.

31.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Nichtöffentliche Verständigung in Sachen Grundstücksangelegenheiten
am

Dienstag, den 11.02.2025, um 18:00 Uhr
im Sitzungsraum des Rathauses, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow

Tagesordnung:

B) nichtöffentlicher Teil:

1. Grundstücksangelegenheiten, Erläuterungen durch Dritte **BV/001/2025/II**

Im Anschluss findet ab 18.30 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses statt.

A) öffentlicher Teil

2. Feststellung laut Geschäftsordnung
 - 2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - 2.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
 - 2.4. Einwohnerfragestunde



Kreisstadt
BEESKOW



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
»Städte mit historischen Stadtkernen
des Landes Brandenburg«

Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag:
9 - 12.30 und 13.30 - 18 Uhr
Freitag: 9 - 12.30 Uhr
Montag und Mittwoch:
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Oder Spree
BLZ: 170 550 50 | Konto: 2108801173
Raiffeisen-Volksbank Oder Spree eG
BLZ: 170 624 28 | Konto: 8800

Index:

3. Protokollkontrolle vom 19.11.2024, 20.11.2024, 03.12.2024
4. Haushalt 2025 **BV/002/2025/II**
5. Jahresabschluss 2022 **BV/003/2025/II**
6. Entlastung des Bürgermeisters aufgrund des Jahresabschlusses für 2022 **BV/004/2025/II**
7. Information zum vorläufigen Jahresabschluss 2024
8. Gesamtabschluss Beeskow und Verwaltungsvereinfachung **BV/005/2025/II**
9. Änderung der Satzung der Stadt Beeskow zum Friedhofs- und Bestattungswesen und zu den Gebühren für den Friedhof im Ortsteil Schneeberg **BV/011/2025/I**
10. Neufassung der Satzung der Stadt Beeskow über die Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren **BV/007/2025/I**
11. Kalkulation Umlage der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband "Mittlere Spree" **BV/008/2025/II**
12. Informationen und Anfragen
- B) nichtöffentlicher Teil:**
13. Rückkauf eines Grundstücks **BV/009/2025/II**
14. Informationen und Anfragen

gez.
Robert Czaplinski
Vorsitzender des Hauptausschusses

**Bekanntmachung
der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Beeskow und deren Ortsteile

wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025** bei der Stadt Beeskow, Büro Einwohnermeldeamt/ Gewerbeamt/ Wahlen, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, Zimmer 107 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag: von 09:00 bis 12:30 und 13:30 bis 18:00

Freitag: von 09:00 bis 12:30

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (03.02.-07.02.2025), spätestens am 07.02.2025 bis 12:30 Uhr, bei der Stadt Beeskow, Büro Einwohnermeldeamt/ Gewerbeamt/ Wahlen, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 63, Frankfurt (Oder)- Oder-Spree durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 02.02.2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 07.02.2025 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können, von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, bis zum **21.02.2025 (2. Tag vor der Wahl), 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Beeskow, den 22.01.2025

gez.
Kautz
Wahlleiterin
Stadt Beeskow

Wahlbekanntmachung der Stadt Beeskow für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Am Sonntag, den **23. Februar 2025** findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlzeit ist von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Beeskow ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Bibliothek
Wahlraum:	Mauerstraße 28, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 2:	Rathaus
Wahlraum:	Trauraum, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 3:	Grundschule an der Stadtmauer
Wahlraum:	Mensa Grundschule an der Stadtmauer, Breite Straße 25, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 4:	Alte Turnhalle
Wahlraum:	Bertholdplatz 1, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 5:	Fontane-Grundschule
Wahlraum:	Aula Fontane-Grundschule, Theodor-Fontane-Straße 9, 15848 Beeskow
Wahlbezirk 6:	Bornow
Wahlraum:	Feuerwehrgebäude, Bornower Dorfstraße 24 a, 15848 Beeskow OT Bornow
Wahlbezirk 7:	Kohlsdorf
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Kohlsdorfer Straße 37, 15848 Beeskow OT Kohlsdorf
Wahlbezirk 8:	Krügersdorf
Wahlraum:	Schloss, Am Schloss 2, 15848 Beeskow OT Krügersdorf
Wahlbezirk 9:	Oegeln
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 28, 15848 Beeskow OT Oegeln
Wahlbezirk 10:	Schneeberg
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Schneeberger Dorfstraße 36, 15848 Beeskow, OT Schneeberg
Wahlbezirk 11:	Radinkendorf
Wahlraum:	Gemeindehaus, Radinkendorf 23 a, 15848 Beeskow OT Radinkendorf

Wahlbezirk 12: Neuendorf
Wahlraum: Feuerwehrhaus, Neuendorf 21 A, 15848 Beeskow OT
Neuendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02.02.2025 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse werden folgende zwei Briefwahlvorstände gebildet:

Auszählung WBZ 1, 4 und 6 -12 Rathaus Beeskow, Berliner Str. 30 Sitzungsraum Rathaus

Auszählung WBZ 2, 3, 5 Rathaus Beeskow, Berliner Str. 30 Sitzungsraum b.w.v.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr in den genannten Räumen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Für die Bundestagswahl hat jede wahlberechtigte Person zwei Stimmen. Es wird dabei zwischen der Erst- und der Zweitstimme unterschieden. Die Erststimme dient zur Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten. Die Kandidaten sind auf der linken Seite des Stimmzettels aufgelistet. Die Zweitstimme wird auf der rechten Seite des Stimmzettels abgegeben. Hier sind Parteien aufgeführt, die bei der Bundestagswahl kandidieren. Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten und dem linken Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können

- a. an der Wahl im Wahlkreis 63 Frankfurt (Oder) - Oder-Spree durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder

- b. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Für die Stimmabgabe eingeschränkter wahlberechtigter Personen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Beeskow, den 22.01.2025

gez.
Kautz
Wahlleiterin
Stadt Beeskow